Ruhegehaltskasse

RZVK des Saarlandes ▪ Postfach 10 24 32 ▪ 66024 Saarbrücken

Saarbrücken, im Februar 2022

Merkblatt zur Unfallfürsorge für Beamte und Beamtinnen im Saarland

Das in saarländische Beamtenversorgungsgesetz - SBeamtVG - regelt in Abschnitt V (§§ 32 ff.) die Unfallfürsorge. Deren besondere Leistungen werden dem Beamten/der Beamtin und seinen/ihren Hinterbliebenen gewährt, wenn ein Dienstunfall vorliegt.

Unfallfürsorge wird auch dem Kind einer Beamtin gewährt, das durch deren Dienstunfall während der Schwangerschaft unmittelbar geschädigt wurde. Dies gilt auch, wenn die Schädigung durch besondere Einwirkungen verursacht worden ist, die generell geeignet sich, bei der Mutter einen Dienstunfall im Sinne des § 33 Abs. 3 SBeamtVG zu verursachen.

Wann liegt ein Dienstunfall vor?

Ein Beamter/eine Beamtin erleidet einen Dienstunfall, wenn er/sie durch ein Ereignis, das
- auf äußerer Einwirkung beruht (z.B. Sturz auf einer Treppe),
- plötzlich geschieht und örtlich und zeitlich bestimmbar ist (z.B. am 18. Mai 2017 um 11.50 Uhr),
- in Ausübung oder infolge des Dienstes eintritt (z.B. beim Aufsuchen eines Büroraums im Dienstgebäude), einen Körperschaden erleidet (z.B. einen Armbruch).

Nur wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, liegt ein Dienstunfall vor, der die Leistungen der Unfallfürsorge auslöst. Fehlt eine Voraussetzung, so werden Leistungen der Unfallfürsorge nicht gewährt.

Beispiel: Ein Beamter wird auf einer Dienstfahrt in einen Verkehrsunfall verwickelt, bei dem er jedoch nicht verletzt wird. Es liegt kein Dienstunfall vor, weil er keinen Körperschaden erlitten hat.

Besonderheiten:
Erkrankt der Beamte/die Beamtin an einer Krankheit, der er/sie aufgrund seiner /ihrer dienstlichen Tätigkeit besonders ausgesetzt ist, so ist dies einem Dienstunfall gleichgestellt (§ 33 Abs. 3 SBeamtVG). Eine Aufzählung der Krankheiten in diesem Sinn enthält die Anlage I

.../2

zur Berufskrankheiten-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung (Verordnung zur Durchführung des § 33 SBeamtVG - Bestimmung von Krankheiten für beamtenrechtliche Unfallfürsorge vom 20.06.1977, BGBl. I S. 1004).

Beispiel: Der Feuerwehrbeamte erkrankt infolge Ansteckung bei einem Rettungseinsatz an einer infektiösen Gelbsucht.

- **Dienst** ist auch eine **Dienstreise** oder ein **Dienstgang** sowie die **dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort** oder die **Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen** (z.B. Personalversammlung, Betriebsausflug, Dienstsport für Feuerwehrbeamte) und Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst, zu deren Übernahme der Beamte gemäß § 64 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechenden Landesrechts verpflichtet ist, oder Tätigkeiten, deren Wahrnehmung von ihm im Zusammenhang mit den Dienstgeschäften erwartet wird, sofern der Beamte hierbei nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert ist (§ 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch).
- Zum Dienst zählt auch der Weg nach und von der Dienstelle (§ 33 Abs. 2 Satz 1 SBeamtVG). Diese sogenannten **Wegeunfälle** sind häufig Anlass für Leistungen der Unfallfürsorge.
- Geschützt ist auch das **Abweichen von dem Weg zur Dienststelle**, weil ein **kindergeldberechtigtes Kind** des Beamten/der Beamtin, das in seinem/ihrem Haushalt lebt, fremder Obhut anvertraut wird oder weil der Beamte/die Beamtin zusammen mit anderen berufstätigen Personen für den Weg zur Dienststelle **ein Fahrzeug benutzt** (§ 33 Abs. 2 Satz 2 SBeamtVG).
- Entsteht ein Körperschaden eines Beamten/einer Beamtin außerhalb des Dienstes dadurch, dass er/sie wegen seines/ihres pflichtgemäßen dienstlichen Verhaltens oder wegen seiner/ihrer Eigenschaft als Beamter/Beamtin angegriffen wird, so wird ebenfalls Unfallfürsorge gewährt - sog. **Vergeltungsunfall** (§ 33 Abs. 4 SBeamtVG).
- Als Folge eines Dienstunfalles gilt auch ein Unfall, der sich bei einem Heilverfahren im Rahmen der Unfallfürsorge (§ 36 SBeamtVG) oder auf einem hierzu notwendigen Weg ereignet.

Bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen (z.B. Personalversammlung, Betriebsausflug) müssen die Tatbestandsmerkmale der Teilnahme an einer dienstlichen Veranstaltung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SBeamtVG erfüllen. Dienstliche Veranstaltungen sind solche, die in einem inneren Zusammenhang mit dem Dienst stehen, dienstlichen Interessen dienen und durch organisatorische Maßnahmen personeller und sachlicher Art in den weisungsgebundenen Dienstbereich einbezogen sind.

Unter Berücksichtigung der Zwecke und Ziele eines Betriebsausfluges ist auch die sportliche Betätigung in einem bestimmten Rahmen vom Dienstunfallschutz erfasst; dieser Rahmen wird jedoch überschritten, wenn mit der Betätigung eine nicht unerhebliche Gefahr verbunden ist, welche das mit derartigen Veranstaltungen üblicherweise verbundene Risiko wesentlich übersteigt.

Verfahren

- **Was muss der Beamte/die Beamtin tun?**

- Dienstunfälle sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren dem Dienstvorgesetzten zu melden (§ 50 SBeamtVG). Machen sich die Folgen erst später bemerkbar und sind noch keine 10 Jahre vergangen, können auch dann noch Ansprüche geltend gemacht werden.

Der Dienstvorgesetzte muss jeden bekannt gewordenen Unfall sofort untersuchen und feststellen, ob ein Dienstunfall vorliegt.

Unfallfürsorge ist ausgeschlossen, wenn der Verletzte den Dienstunfall vorsätzlich herbeigeführt hat (§ 49 Abs. 1 SBeamtVG).

Sofern ein Dienstunfall vorliegt, erhält der Beamte/die Beamtin von seinem/ihrem Dienstherrn einen Anerkennungsbescheid. Gleichzeitig wird der Dienstunfall der RZVK angezeigt. Diese übernimmt im Rahmen ihrer Satzung die Gewährung von Unfallfürsorgeleistungen für die Beamten/Beamtinnen ihrer Mitglieder.

Welche Leistungen werden hiernach von der RZVK übernommen?

- **Erstattung von besonderen Aufwendungen (§ 35 SBeamtVG)**
 Für Kosten der ersten Hilfeleistung (Notarzt, Rettungsfahrzeug, Hubschrauber usw.) werden die nachweisbar notwendigen Aufwendungen erstattet.

- **Heilverfahren, Pflegekosten und Hilflosigkeitszuschlag (§ 36 SBeamtVG)**
 Übernommen werden die Kosten für die notwendige ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln bzw. Krankenhausbehandlung mit Anspruch auf Wahlleistungen oder Heilanstaltspflege, Körperersatzstücke, orthopädische und andere außergewöhnliche Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß sowie Pflegekosten bzw. ein Hilflosigkeitszuschlag. Näheres regelt die Verordnung zur Durchführung des § 36 SBeamtVG (Heilverfahrensverordnung vom 25.04.1979) siehe Anlage.

- **Unfallausgleich (§ 38 SBeamtVG)**
 Diese Geldleistung stellt einen Ausgleich für die durch einen Dienstunfall entstandene Minderung der Erwerbsfähigkeit dar. Die Erwerbsfähigkeit muss länger als 6 Monate wesentlich beschränkt sein. Wesentlich beschränkt ist die Erwerbsfähigkeit, wenn der Grad der Minderung mindestens 25 v.H. beträgt. Der Grad der Behinderung wird durch eine amtsärztliche Untersuchung festgestellt.
 Der Unfallausgleich wird neben den Dienstbezügen, den Anwärterbezügen oder dem Ruhegehalt gezahlt. Die Höhe des Unfallausgleichs wird in Höhe der Grundrente nach § 31 Abs. 1 bis 4 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) gewährt.

Nicht von der RZVK übernommen wird die Erstattung von Sachschäden nach § 35 SBeamtVG. Hierbei handelt es sich um Sachleistungen für beschädigte oder zerstörte Sachen, die beim Dienstunfall mitgeführt wurden (z.B. Kleidungsstücke, Schmuck, Brillen, Kraftfahrzeuge). Für den Ersatz von Sachschäden ist unmittelbar der Dienstherr zuständig.

Dieses Merkblatt dient lediglich der allgemeinen Information. Es enthält nicht alle Regelungen. Rechtsansprüche irgendwelcher Art können hieraus nicht hergeleitet werden.